

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 25.04.1903

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 25. April 1903.) 70. Stück.

Inhalt:

- № 172. Patent vom 7. April 1903, betreffend die Verkündung der zwischen Oldenburg und Preußen am 5. Januar 1903 abgeschlossenen Staatsverträge über die Regelung der Wasser- verhältnisse
- a) in den Flußgebieten der Leda und Hunte, und
 - b) an den Landesgrenzen in der Gegend der Stadt Quakenbrück,
- sowie über die Festlegung der Hoheitsgrenze in der sogenannten Streitmark im Hahnenmoor.

№ 172.

- Patent, betreffend die Verkündung der zwischen Oldenburg und Preußen am 5. Januar 1903 abgeschlossenen Staatsverträge über die Regelung der Wasser- verhältnisse
- a) in den Flußgebieten der Leda und Hunte, und
 - b) an den Landesgrenzen in der Gegend der Stadt Quakenbrück,
- sowie über die Festlegung der Hoheitsgrenze in der sogenannten Streitmark im Hahnenmoor.
- Oldenburg, den 7. April 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.,

tun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem
Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen
am 5. Januar 1903 in Oldenburg drei Staatsverträge
über die Regelung der Wasserverhältnisse

- a) in den Flußgebieten der Leda und Hunte, und
- b) an den Landesgrenzen in der Gegend der Stadt
Quakenbrück,

sowie über die Festlegung der Hoheitsgrenze in der soge-
nannten Streitmark im Hahnenmoor abgeschlossen sind, der
Landtag des Großherzogtums denselben seine verfassungs-
mäßige Zustimmung erteilt hat und die Urkunden über die
Ratifikation der Verträge ausgewechselt sind, bringen Wir
diese Verträge nebst dem Schlußprotokoll zu denselben in
Nachstehendem zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. April
1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Oldenburg über die Regelung der Wasserverhältnisse in den Flußgebieten der Leda und Hunte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Regelung der Wasserverhältnisse in den Flußgebieten der Leda und Hunte mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchstihren Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Minister Willich, Excellenz,

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Oldenburg, Legationsrat Herrn Grafen Hendel von Donnerzmarck,
welche nach Prüfung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes vereinbart haben:

§. 1.

Auf Ersuchen der Regierung eines der beiden vertragsschließenden Staaten sollen für die Flußgebiete der Leda und der Hunte ohne Berücksichtigung der Landesgrenzen gemeinschaftlich Regulierungspläne mit dem Ziele aufgestellt werden, die genannten Wasserläufe mit ihren Zuflüssen in einen solchen Stand zu setzen, daß sie das aus ihrem Niederschlagsgebiete nach den natürlichen Gefällverhältnissen auf natürlichem oder künstlichem Wege ihnen zufließende Wasser regelmäßig aufnehmen und unschädlich ableiten können. Die Arbeiten der Planaufstellung sollen von einer Kommission

geleitet werden, welche aus Beauftragten beider Regierungen gebildet wird.

§. 2.

Die nach dem vereinbarten Kostenanschlage entstehenden Kosten des Meliorations-Unternehmens sollen auf die beiderseitigen Staatsgebiete nach Maßgabe des ihnen daraus erwachsenden landwirtschaftlichen Vorteils verteilt werden.

§. 3.

Die Festlegung des jedem der beiderseitigen Staatsgebiete aus den geplanten Maßnahmen erwachsenden Vorteils (§. 2) geschieht durch eine nach freier Vereinbarung der Regierungen zu berufende Sachverständigen-Kommission. Falls eine der beiden Regierungen deren Vorschlägen nicht beitreten sollte, wird die Angelegenheit einer zweiten Sachverständigen-Kommission unterbreitet, deren Ausspruch als endgültig anzusehen ist.

Die zweite Kommission wird gebildet aus je zwei von Preußen und Oldenburg zu ernennenden Mitgliedern, von denen wenigstens das eine kulturtechnisch oder landwirtschaftlich sachverständig sein muß, und einem Obmann. Um die Bezeichnung desselben wird mangels einer Einigung der beiden Regierungen der Präsident des Oberlandesgerichts Hamburg ersucht werden.

§. 4.

Nachdem die beiden Regierungen auf Grund der so gewonnenen Unterlagen über die Zweckmäßigkeit und den wirtschaftlichen Vorteil der geplanten Maßnahmen Entscheidung getroffen haben, werden sie für die Erfüllung der nach den Landesgesetzen erforderlichen Voraussetzungen der Ausführung der aufgestellten Pläne (Bildung von Genossenschaften, Genehmigung der zuständigen Landesbehörden u. s. w.) nach Kräften eintreten und lediglich aus dem Um-

stande, daß der aufgestellte Regulierungsplan die Landesgrenze überschreitet, keinen Anlaß entnehmen, eine Unterstützung aus Staatsmitteln dem im eigenen Staatsgebiete gelegenen Teile des Unternehmens zu versagen, wenn und soweit diesem Teile anderenfalls eine solche Unterstützung gewährt werden würde.

§. 5.

Bei der Ausführung der aufgestellten und genehmigten Pläne ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß mit den Arbeiten flußaufwärts, also von unten beginnend, vorgegangen wird.

§. 6.

Die Anordnung etwaiger infolge der Regulierung der Grenzgewässer erforderlich werdenden Änderungen der Hoheitsgrenzen bleibt besonderen Verträgen vorbehalten.

§. 7.

Die Ratifikation dieses Vertrages soll bis zum 1. April 1903 erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen Oldenburg, den 5. Januar 1903.

Willich,
Großherzoglich Oldenburgischer
Minister.

(L. S.)

Graf Hendel von Donnersmark,
Königlich Preussischer
Gesandter.

(L. S.)

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Oldenburg über die Regelung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Nähe der Stadt Quakenbrück.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Regelung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Nähe der Stadt Quakenbrück mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchstihren Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Minister Willich, Excellenz,

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Oldenburg, Legationsrat Herrn Grafen Henckel von Donnerstern,
welche nach Prüfung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes vereinbart haben:

§. 1.

Der im Jahre 1781 zu Groß-Arkenstedt zwischen den Hochstiftern Münster und Osnabrück zur Regelung der Wasserverhältnisse in dem Grenzgebiete der Stadt Quakenbrück abgeschlossene Vertrag wird aufgehoben.

§. 2.

Preußen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß von einer nach den Landesgesetzen zu bildenden Wassergenossen-

schaft die folgenden Verpflichtungen übernommen und erfüllt werden:

1. a. das Bett der Hase oberhalb Quakenbrück von der Überfallhase an abwärts in solchen Abmessungen auszubauen und dauernd zu erhalten, daß der kleinen Hase sekundlich mindestens 10 cbm Wasser durch die Schleuse der kleinen Mühle zugeführt werden können;
- b. das Profil der kleinen Hase und des Hahnenmoorkanals in solchen Abmessungen auszubauen, daß durch diese Wasserläufe die unter 1 a angegebenen 10 cbm Wasser unbehindert mit abgeführt werden können und in diesen Abmessungen dauernd zu erhalten; die Unterhaltung der kleinen Hase, soweit diese die Landesgrenze bildet, liegt jedoch auf der oldenburgischen Seite Oldenburg ob (§. 4 *N^o 9*);
- c. den Fachbaum einer oberhalb Quakenbrück an der Abzweigung der Überfallhase etwa zu erbauenden Tieffschleuse nicht tiefer als auf + 23,74 N. N. anzulegen und den Fachbaum der Schleuse der großen Mühle zu Quakenbrück nicht tiefer und den Fachbaum der Schleuse der kleinen Mühle zu Quakenbrück nicht höher zu legen, als diese Fachbäume zur Zeit liegen, nämlich auf + 23,50 N. N.;
2. bei einem Ausbau der Hase und ihrer Nebenflüsse sowie der Wasserungsanlagen oberhalb Quakenbrück keinen Sand oder sonstigen Boden durch Spülung zu entfernen, sondern das beabsichtigte Flußprofil vollständig auszuheben und Vorkehrungen zu treffen, daß das Abtreiben von Sand und das Fortspülen des seitlich gelagerten Aushubs in das oldenburgische Staatsgebiet während des Baues möglichst verhindert wird;
3. aus der Hase, oberhalb Quakenbrück von den sämtlichen, in die Zeit vom 15. März bis zum

15. November fallenden Hochfluten mindestens 10 cbm Wasser in der Sekunde durch die kleine Hase und den Hahnenmoorkanal abzuführen. Mit dieser Abführung ist sofort zu beginnen, wenn die Wasserführung des Essener Kanals 20 cbm / Sek. beträgt. An einem Pegel unterhalb der Vereinigung der großen Mühlenhase mit der Überfallhase ist derjenige Wasserstand, welcher dieser Wasserführung entspricht, festzulegen. Oldenburg wird veranlassen, daß der preußischerseits zu bezeichnenden Stelle Mitteilung gemacht wird, wenn dieser Wasserstand eintritt;

4. durch den Stumborger-Bach und den Bühnenbach in das oldenburgische Gebiet Hochwasser in der Zeit vom 15. März bis zum 15. November nur auf ausdrücklichen Antrag Oldenburgs, dem entsprechen werden soll, einzulassen und die zu diesem Zweck erforderlichen Sperrschleusen in den Stumborger-Bach und Bühnenbach einzubauen;

5. a. den Stumborger-Bach, soweit er die Landesgrenze bildet, und den Trentlager-Kanal auf preußischem Gebiet für eine sekundliche Wasserführung von 2 cbm auszubauen, mit 2 Stauwerken zu Bewässerungszwecken zu versehen und an die oldenburgischen Anlieger der kleinen Hase und des Stumborger-Baches jederzeit die Hälfte des vom Stumborger-Bache geführten Wassers abzugeben oder — nach Wahl Oldenburgs — ihnen zu gestatten, aus dem Stumborger-Bache und der kleinen Hase zusammen ein Sechstel des von der kleinen Hase auf der Grenzstrecke geführten Wassers zu entnehmen. Sobald Oldenburg hiernach aufgestauten Wasser in Anspruch nimmt, hat es einen entsprechenden Anteil des augenblicklichen Wertes der preußischen Stauwerke im Stumborger-Bach zu erstatten und an den

späteren Unterhaltungskosten derselben in gleichem Verhältnisse sich zu beteiligen;

b. den Bühnenbach innerhalb Preußens und auf der Landesgrenze für eine sekundliche Wasserführung von 4 cbm einzurichten und innerhalb Preußens dauernd zu erhalten, auch gegen Erstattung von einem Viertel des augenblicklichen Wertes der letzten preußischen Stauschleuse und Übernahme eines Viertels der Unterhaltungskosten auf Wunsch Oldenburgs in der Zeit, in welcher der Bühnenbach zur Wässerung gestaut wird, die Hälfte des von ihm geführten Wassers und hiervon wiederum mindestens die Hälfte in der Höhe des Stauziels der untersten preußischen Schleuse an Oldenburg abzugeben und die andere Hälfte dem Bühnenbach unterhalb des untersten preußischen Staues wieder zuzuführen, auch gegen Erstattung der Kosten die erforderlichen Zuleiter von der untersten preußischen Stauhaltung bis zur Landesgrenze auf Verlangen Oldenburgs auszuführen und zu unterhalten.

Die Festsetzung des verhältnismäßigen Anteils, und der augenblicklichen Werte, sowie der Unterhaltungsbeiträge und die Bestimmung der etwa erforderlichen Nebenanlagen erfolgt durch die im §. 8 bezeichnete Kommission;

c. außerdem das Abrieselwasser von den preußischen Rieselwiesen und das von der kleinen Hase geführte Wasser, insbesondere auch ihr Flutwasser, soweit es dem oldenburgischen Staatsgebiet ohne Schädigung preußischer Interessen zugeleitet werden kann, Oldenburg auf Antrag zur Verfügung zu stellen, also nicht durch den Hahnenmoorkanal abzuleiten;

6. die Hase in der sogenannten Hölzer Enge — d. i. von dem Punkte an, wo die große Hase unterhalb der preußisch-oldenburgischen Grenze ganz in preu-

preussisches Gebiet eintritt, bis 3 km unterhalb — so zu regulieren, daß sie ein gleichmäßiges Sohlengefälle von 0,10‰ erhält, und daß bei einem dem Sohlengefälle parallelen Wasserspiegelgefälle und einem Wasserstande von 3,60 m über Sohle — d. i. von + 18,55 m N. N. am oberen Ende der Hölzer Enge — nach der Ganguillet und Kutter'schen Formel unter Annahme eines Rauigkeitskoeffizienten $n = 0,03$ rechnermäßig mindestens 55 cbm Wasser in der Sekunde abfließen, und in diesen Abmessungen dauernd zu erhalten;

7. an der Hase oberhalb Quakenbrück etwa zu erbauende Tiefschleusen zur Abführung des Sommerhochwassers nicht zu benutzen, bevor die kleine Hase, der Hahnenmoorkanal und die sogenannte Hölzer Enge planmäßig ausgebaut worden sind, und später möglichst frühzeitig vor Benutzung dieser Schleusen jedesmal einer oldenburgischerseits zu bezeichnenden Stelle Nachricht zu geben;

8. die Deiche, welche das von der Hase, der großen Mühlenhase und der Überfallhase eingeschlossene Gebiet gegen Überflutung schützen, soweit sie auf preussischem Gebiete liegen, zu unterhalten;

9. die große Mühlenhase, die kleine Hase, die Überfallhase, den Stumborger-Bach und den Bühnenbach, soweit sie Grenzgewässer sind, in den nach diesem Vertrage herzustellenden Abmessungen einschließlich der erforderlichen Bedeckungen (Beuferungen) und den Hengelagergraben in den gegenwärtigen Abmessungen auf der preussischen Seite bis zur Mitte ordnungsmäßig zu unterhalten.

§. 3.

Zur Herstellung neuer Anlagen in und an der Hase unterhalb der oldenburgischen Grenze bei Düenkamp, durch

welche bei irgend einer Abflußmenge eine Hebung des Wasserspiegels im oldenburgischen Staatsgebiete über eine an der Landesgrenze festzusetzende Staumarke hinaus hervorgerufen wird, ist die Zustimmung Oldenburgs einzuholen.

§. 4.

Oldenburg verpflichtet sich:

1. die Überfallhase von der Stelle an, wo sie ganz in oldenburgisches Gebiet eintritt, abwärts, und daran anschließend den Essener Kanal bis zur Chausséebrücke bei der sogenannten Augustmühle so zu regulieren, daß beide ein gleichmäßiges Sohlengefälle von 0,30 ‰ erhalten und daß
 - a) durch die Überfallhase bei einem Wasserstande von + 23,42 N. N. und einer Wassertiefe von 2,62 m an der preußisch-oldenburgischen Grenze und von + 23,36 N. N. bei 2,80 m Wassertiefe an dem Zusammenflusse mit der großen Mühlenhase (Anfang des Essener Kanals) rechnermäßig mindestens 25 cbm Wasser und
 - b) durch den Essener Kanal bei einem Wasserstande von + 23,36 N. N. und 2,80 m Wassertiefe an seinem oberen Ende und von + 23,20 N. N. bei 3,22 m Wassertiefe an der genannten Chausséebrücke rechnermäßig mindestens 35 cbm Wasser nach der Ganguillet und Kutterschen Formel unter Annahme eines Rauigkeitskoeffizienten $n = 0,03$, in der Sekunde abfließen und in diesen Abmessungen dauernd zu erhalten.
2. In der Flutmulde auf dem rechten Ufer der Überfallhase oberhalb der Mündung der großen Mühlenhase einen Flutauslaß von 24,0 m Lichtweite und + 23,00 m N. N. Sohlenhöhe anzulegen und zu erhalten und die Flutmulde selbst von allen Abfluß-

- hindernissen zu reinigen und dauernd frei zu halten.
3. Den Ausbau des Essener Kanals und der Überfallhase, sowie des Auslasses und der Flutmulde nach einem zu vereinbarenden Arbeitsplan tunlichst gleichzeitig mit dem von Preußen zu bewirkenden Ausbau der Hölzer Enge zu vollenden.
 4. Den Flutauslaß (Nr. 2) in der Zeit vom 15. November bis zum 1. April ohne Zustimmung Preußens nicht zu schließen.
 5. Den Trentlager Kanal und den Bühnenbach innerhalb des oldenburgischen Gebiets in solchen Abmessungen auszubauen und dauernd zu erhalten, daß in dem ersteren mindestens 1 cbm, in dem letzteren mindestens 2 cbm sekundlich abgeführt werden können.
 6. a. Zu gestatten, daß die kleine Hase auf der Landesgrenze gemäß §. 2 *Nr.* 1 b, der Stumborger-Bach und der Bühnenbach auf der Landesgrenze gemäß §. 2 *Nr.* 5, die große Mühlenhase für eine sekundliche Wasserführung von 10,0 cbm und die Überfallhase auf der Landesgrenze in den sich aus *Nr.* 1 a ergebenden Abmessungen einschließlich der erforderlichen Bedeckungen (Beuserungen) von der zu bildenden preußischen Genossenschaft ausgebaut werden, und dies Unternehmen nach Möglichkeit, nötigenfalls durch Verleihung des Enteignungsrechts, zu fördern, dabei auch die Interessen der Genossenschaft gegenüber unbegründeten Ansprüchen oldenburgischer Anlieger ebenso wahrzunehmen, als wenn es sich um ein oldenburgisches Staatsunternehmen handelte;
 - b. den Aufstau der kleinen Hase an der Ausmündung des Stumborger-Bachs bis auf + 23,60 N. N. zu Bewässerungszwecken zu genehmigen und nicht zu

dulden, daß von den oldenburgischen Anliegern größere als die im §. 2 *N^o 5* angegebenen Wassermengen aus den gestauten Flußläufen ohne Genehmigung Preußens entnommen werden. Etwa erforderliche Nebenanlagen sowie Lage und Stauhöhe der im §. 2 *N^o 5a* vorgesehenen Stauwerke sollen durch die nach §. 8 zu bildende Kommission nach Anhörung der Beteiligten endgültig festgesetzt werden.

7. Die Deiche, welche das von der Hase, der großen Mühlenhase und der Überfallhase eingeschlossene Gebiet gegen Überflutung schützen, soweit sie auf oldenburgischem Gebiete liegen, zu unterhalten.
8. Bei einem etwaigen Ausbau der Hase und ihrer Nebenflüsse sowie von Wässerungsanlagen keinen Sand oder sonstigen Boden durch Spülung zu entfernen, sondern das beabsichtigte Flußprofil vollständig auszuheben und Vorkehrungen zu treffen, daß das Abtreiben von Sand und das Fortspülen des seitlich gelagerten Aushubs in das preußische Staatsgebiet während des Baues möglichst vermieden wird.
9. Die große Mühlenhase, die kleine Hase, die Überfallhase, den Stumborger-Bach und den Bühnenbach, soweit sie Grenzgewässer sind, in den nach diesem Vertrage herzustellenden Abmessungen einschließlich der erforderlichen Bedeichungen (Beuferungen) und den Hengelager Graben in den gegenwärtigen Abmessungen auf der oldenburgischen Seite bis zur Mitte ordnungsmäßig zu unterhalten.

§. 5.

Zur Herstellung neuer Anlagen in und an dem Essener Kanal, der Überfallhase, dem Stumborger-Bach und dem

Bühnenbach unterhalb der preußischen Landesgrenze, durch welche bei irgend einer Abflußmenge eine Hebung des Wasserspiegels im preußischen Staatsgebiete über die an der Landesgrenze festzusetzenden Staumarken hinaus hervorgerufen wird, ist die Zustimmung Preußens einzuholen.

§. 6.

Die zu bildende preußische Genossenschaft ist berechtigt, in den Hengelager Graben ein bewegliches Wehr einzubauen, doch darf durch diesen Graben bei Sommerfluten kein Wasser aus der kleinen Hase in die große Mühlenhase abgeleitet werden.

§. 7.

Oldenburg ist berechtigt, den Hahnenmoorkanal, soweit es in seinem Interesse liegt, als Vorfluter zu benutzen, auch zu diesem Zweck alle für das oldenburgische Gebiet zur natürlichen oder künstlichen Entwässerung erforderlichen Durchlässe in jeder notwendigen Tiefe und Breite an jeder Stelle in den Seitenweg am Kanal einzulegen. Oberflächen- oder Grundwasser aus den Gebieten der großen Hase und des Bühnenbachs darf jedoch ohne Zustimmung Preußens nach dem Hahnenmoorkanal nicht abgeleitet werden.

Die Herstellung und Unterhaltung der Ableitungsgräben bis in den Kanal, einschließlich der Durchlässe, ist Sache Oldenburgs, das auch geeignete Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Verschlammung und Verlandung des Kanals durch diese Gräben tunlichst zu verhüten.

§. 8.

Zur Feststellung der nach diesem Vertrage herzustellen den Profile der einzelnen Wasserläufe, sowie zur Über-

wachung der vertragsmäßigen Ausführung und Unterhaltung der in dem §. 2 unter *N^o 1 a, b, c, N^o 5 a, b, N^o 6 und 9*, der im §. 4 *N^o 1, 2, 5 und 9* und der in den §§. 6 und 7 bezeichneten Anlagen und Wasserläufe, des im §. 2 *N^o 3* erwähnten Pegels, und der in den §§. 3 und 5 erwähnten Staumarken an den Grenzen, sowie der Deiche, welche das von der Hase, der großen Mühlenhase und der Überfallhase eingeschlossene Gebiet gegen Überflutung schützen, wird eine Kommission gebildet, in die beide Regierungen je einen Verwaltungsbeamten und je einen technischen Beamten entsenden.

Die Kommission wird diese Anlagen jährlich gemeinsam schauen und das Ergebnis der Schau zur Kenntnis ihrer Regierungen bringen. Die beteiligten Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß etwaige hierbei gefundene Mißstände baldigst und spätestens bis zur nächsten Schau beseitigt werden.

Zu der Schau sind Vertreter der beiderseitigen Beteiligten einzuladen.

§. 9.

Die nach §. 8 gebildete Kommission hat die weitere Ausgestaltung und wirtschaftliche Nutzbarmachung der auf der Landesgrenze liegenden Anlagen und Wasserläufe, welche der Schau unterworfen sind, zu fördern, Anträge, die hierauf abzielen, entgegen zu nehmen, ein gütliches Einvernehmen unter den Beteiligten zu vermitteln und zweckdienliche Entwürfe, denen der Antrag der Beteiligten auf Genehmigung und eine gutachtliche Äußerung beizufügen sind, den zuständigen Stellen beider Staaten vorzulegen.

Die vertragsschließenden Teile werden sich die Durchführung der von der Kommission befürworteten Entwürfe unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen beider Staatsgebiete angelegen sein lassen.

§. 10.

Die Regulierung des Grenzbachs (Grenzgrabens), der sich aus dem Zusammenfluß des Linsbachs und des Burmühlenbachs bildet, und in Verbindung damit die Einrichtung von Ent- und Bewässerungsanlagen ist anzustreben.

Die Bestimmungen des §. 9 finden auch hierauf Anwendung.

§. 11.

Die Ratifikation dieses Vertrags soll bis zum 1. April 1903 erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen Oldenburg, den 5. Januar 1903.

Willih,

Großherzoglich Oldenburgischer Minister.

(L. S.)

Graf Henckel von Donnersmark,

Königlich Preussischer Gesandter.

(L. S.)

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Oldenburg über die Festlegung der Hoheitsgrenzen in der sogenannten Streitmark im Hahnenmoor.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Festlegung der Hoheitsgrenzen in der sogenannten Streitmark im Hahnenmoor mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchstihren Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Minister Willich, Excellenz,

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Oldenburg, Legationsrat Herrn Grafen Henckel von Donnersmarck,
welche nach Prüfung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes vereinbart haben:

§. 1.

Die Hoheitsgrenze im Hahnenmoor wird so gezogen, daß der Hahnenmoorkanal mit dem an der Nordseite belegenen zum Wege bestimmten Streifen und dem an der Südseite gelegenen Gelände unter preußische, das nördlich jenes Streifens gelegene Gelände unter oldenburgische Hoheit fällt.

§. 2.

Die Hoheitsgrenze wird in der Weise festgelegt, wie sie in dem anliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses

Vertrages bildenden Vermessungsriß nebst Karte eingetragen und durch die beiderseitigen Katasterbeamten örtlich bereits durch 30 behauene, mit fortlaufenden Nummern versehene und mit dem Buchstaben P nach der preußischen Seite und mit dem Buchstaben O nach der oldenburgischen Seite bezeichnete Grenzsteine vermarktet und vermessen ist.

Hiernach wird die Landesgrenze von dem Grenzstein *N.* 1 an, welcher an dem Schnittpunkte der Gemeindebezirksgrenzen zwischen den preußischen Gemeinden Hahlen und Melage und der oldenburgischen Gemeinde Lönningen errichtet ist, durch die gerade Verbindungslinie der Mittelpunkte der Grenzsteine *N.* 1 nach *N.* 2 und so weiter bis nach *N.* 16 gebildet. Von dem Mittelpunkte des Grenzsteins *N.* 16 an läuft sie über die Mitte der Grenzsteine *N.* 17 und *N.* 18 hinaus bis zur Mitte des Grenzsteins *N.* 19 in der Weise, daß der längs diesen Grenzsteinen herführende Grenzweg ganz an Preußen fällt, während von dem Mittelpunkte des dem Grenzstein *N.* 19 senkrecht gegenüberstehenden Grenzsteins *N.* 20 an nach dem Mittelpunkte des Grenzsteins *N.* 21 und so fort bis zu dem Mittelpunkte des Grenzsteins *N.* 30, d. i. dem Punkte, wo ein Weg nach der in Oldenburg belegenen Röpker-Brücke über den Bühnenbach abzweigt, der Grenzweg ganz an Oldenburg fällt.

§. 3.

Preußen räumt den oldenburgischen Staatsangehörigen das Recht ein, den an der Nordseite des Hahnenmoorkanals liegenden Grenzweg mit ihren landwirtschaftlichen Produkten, unter Beachtung der allgemeinen wegepolizeilichen Bestimmungen, ungehindert zu benutzen. Bei etwaiger Errichtung einer Hebestelle genießen die oldenburgischen Staatsangehörigen bei Fuhren nach und von ihren Markenabfindungen südlich des Kanals behufs des landwirtschaftlichen oder Haushalts-Verkehrs Befreiung vom Wegegelde.

Dieselben Vergünstigungen genießen die preußischen Staatsangehörigen hinsichtlich des unter oldenburgischer Hoheit fallenden Weges vom Grenzstein 19/20 bis 30.

§. 4.

Die Unterhaltung der sogenannten Reuter-Brücke liegt künftig Preußen allein ob.

§. 5.

Wird infolge einer Profilerweiterung des Hahnenmoorfanals der Umbau oder Neubau der vorhandenen drei Privatbrücken, nämlich der sogenannten Winkumer, Angelbecker und Ehrener Brücke, welche oldenburgischen Interessenten gehören, notwendig, so sind entweder die Ersatzbauten von Preußen herzustellen oder es sind den Eigentümern die Kosten der Ersatzbauten zu erstatten.

§. 6.

Die Ratifikation dieses Vertrages soll bis zum 1. April 1903 erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen Oldenburg, den 5. Januar 1903.

Willih,
Großherzoglich Oldenburger
Minister.

(L. S.)

Graf Henkel von Donnersmark,
Königlich Preussischer
Gesandter.

(L. S.)

Schlußprotokoll

zu

den Staatsverträgen zwischen Preußen und Oldenburg
über

1. die Regelung der Wasserverhältnisse in den Flußgebieten der Leda und Hunte,
2. die Regelung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Gegend der Stadt Quakenbrück, und
3. die Festlegung der Hoheitsgrenze in der sogenannten Streitmark im Hahnenmoor.

Von den unterzeichneten Bevollmächtigten sind bei Vereinbarung der Staatsverträge unter 1, 2, 3 nachstehende Erklärungen abgegeben und in das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen worden, die mit der Ratifikation der Verträge als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen der Verträge selbst gleichverbindlich Kraft haben sollen.

A. Zu dem Vertrag über die Wasserverhältnisse im Gebiete der Leda und Hunte:

I. Zu §. 1.

Es wurde beiderseits als selbstverständlich angesehen, daß, obwohl die auszuarbeitenden Pläne lediglich Zwecke der landwirtschaftlichen Melioration verfolgen, doch bei deren Aufstellung und Ausführung irgend welche öffentlichen Interessen anderer Art, insbesondere die der Schiffahrt, nicht verletzt werden dürfen.

II. Zu §. 4.

Von beiden Seiten wurde anerkannt, daß eine in Ausführung des Vertrages zustande kommende Vereinbarung

über ein Projekt Preußen jedenfalls nur insoweit binden könne, daß eine Verschlechterung der Vorflut in den von dem Projekte berührten Wasserläufen zum Nachteile Oldenburgs durch etwaige spätere bauliche Maßnahmen nicht zulässig sei.

Außerdem bemerkte der preußische Bevollmächtigte, daß Preußen nach seiner Landesgesetzgebung keine Verpflichtung habe, Meliorationsunternehmen der im §. 4 behandelten Art selbst auszuführen oder mit seinen Mitteln zu unterstützen, daß es aber die Finanzierung der in Rede stehenden Unternehmungen in derselben Weise fördern werde, wie dies bei einem auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Unternehmen dieser Art geschehen würde.

B. Zu dem Vertrage über die Regelung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Gegend der Stadt Quakenbrück:

I. Zu §. 2.

Der Eingang des §. 2 wurde dahin erläutert, daß Oldenburg bei der Geltendmachung der unter *N^o 1 bis 9* aufgeführten Verpflichtungen sich unmittelbar an Preußen zu halten habe und nicht von Preußen an die Genossenschaft zu verweisen sei, und daß Preußen Oldenburg gegenüber für die Erfüllung der genannten Verbindlichkeiten hafte.

II. Zu §. 2 *N^o 1 c* und *N^o 6* und zu §. 4 *N^o 1 a* und *b*, *N^o 2* und *N^o 6 b*.

Zum Zwecke der Nachprüfung der dem Projekte der Artländer Melioration, das der oldenburgischen Regierung vorgelegen hat, entnommenen Höhenangaben sollen an diesen Stellen von Beauftragten beider Regierungen gemeinschaftliche Festpunkte gesetzt und deren Höhenlagen über Normalnull durch Nivellements, die beide Regierungen von vereideten Technikern ausführen lassen, ermittelt werden;

nötigenfalls sind sodann die erwähnten Höhenangaben im Sinne des Projekts zu berichtigen.

III. Im Anschluß an die Bestimmungen im §. 2 *Nr.* 2 des Vertragsentwurfs wurde preußischerseits zugesichert, daß auch nach Fertigstellung der Bauten das Abtreiben von Sand nicht durch künstliche Mittel befördert werden solle, und daß auch kein Sand, der auf den Ufern der Hase, ihrer Nebenflüsse oder in und an den Be- und Entwässerungsgräben der Genossenschaften sich abgelagert habe oder abgelagert sei, zum Abtreiben wieder in den Fluß gebracht werden solle, dabei aber hervorgehoben, daß die Genossenschaft durch diese Zusage in der Handhabung der Haseschleusen in keiner Weise beschränkt sein soll.

IV. Zu §. 5

herrschte Einverständnis darüber, daß durch diese Bestimmung nicht die Eindeichung der am Essener Kanal und an der Flutmulde (§. 4 *Nr.* 2) gelegenen Gebiete verhindert, sondern nur eine für das preußische Gebiet nachteilige Einengung des Hochwasserprofils verhütet werden solle.

So geschehen Oldenburg, den 5. Januar 1903.

Willih,

Graf Hentkel von Donnersmark,

Großherzoglich Oldenburgischer Minister.

Königlich Preussischer
Gesandter.

(L. S.)

(L. S.)